

## Dienstleistungen rund um Lohn und Gehalt\*

www.relog.de

\*Erstellung von lfd. Lohn- und Gehaltsabrechnungen

relog



AUSGABE I/2022

# MANDANTENINFO

AKTUELLES FÜR IHR UNTERNEHMEN

## Neue Regeln für das Statusfeststellungsverfahren ab dem 01.04.2022

Zum 01.04.2022 tritt die Reform des Statusfeststellungsverfahrens in Kraft. Unternehmen und Erwerbstätige können künftig schneller, einfacher und mit umfangreicherer Rechtssicherheit den Status einer Tätigkeit bei der DRV Bund klären. An der materiellen Abgrenzung von Beschäftigung und Selbständigkeit, die durch eine Gesamtabwägung aller typusbildenden Einzelkriterien zu erfolgen hat, ändert sich durch die Reform nichts.

### Feststellung des Erwerbsstatus statt der Versicherungspflicht

Statt der „Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung“ wird im Verfahren

künftig isoliert der „Erwerbsstatus“, also das Bestehen von Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit festgestellt.

Durch den reduzierten Prüfungsumfang ist eine Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten.

Zudem ist es erstmals möglich, eine Selbständigkeit feststellen zu lassen.

### Einführung einer Prognoseentscheidung

In Zukunft ist auf Antrag der Beteiligten bereits vor Aufnahme der Tätigkeit über den Erwerbsstatus zu entscheiden (sog. Prognoseentscheidung).

Es handelt sich um keine vorläufige, sondern eine reguläre und endgültige Statusentscheidung.

Spätere Änderungen sind vom Antragsteller mitzuteilen. Ergibt sich eine wesentliche Änderung, hebt die DRV Bund die Entscheidung auf, wobei die Aufnahme der

Tätigkeit als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt.

### Klärung von Dreieckskonstellationen

Bei Einsatz von Fremdpersonal ist häufig ein Dritter als Vermittler oder Verleiher beteiligt, z. B. bei projektbezogenem Einsatz oder ausländischen Arbeitskräften.

Bisher waren das Verhältnis des Erwerbstätigen zum Auftraggeber sowie das Verhältnis des Erwerbstätigen zum Dritten separat zu prüfen.

Nun wird eine Klärung des Dreiecksverhältnisses in einem einheitlichen Verfahren ermöglicht.

So werden divergierende Entscheidungen vermieden und eine Beschleunigung erreicht.

### Gruppenfeststellungen

Das neue Instrument der Gruppenfeststel-

## Spruch des Monats:

„Ich kann nur jedem raten, der jetzt regiert: Auf Durchzug schalten“

Gerhard Schröder, Altkanzler



## STEUERZAHLUNGSTERMINE I/2022

	Termin Fälligkeit	Ende der Zahlungsschonfrist*
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 01.	13. 01.
Kirchensteuer	10. 01.	13. 01.
Umsatzsteuer mtl.	10. 01.	13. 01.
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 02.	14. 02.
Kirchensteuer	10. 02.	14. 02.
Umsatzsteuer mtl.	10. 02.	14. 02.
Gewerbesteuer	15. 02.	18. 02.
Einkommensteuer	10. 03.	14. 03.
Lohnsteuer mtl.	10. 03.	14. 03.
Kirchensteuer mtl.	10. 03.	14. 03.
Umsatzsteuer mtl.	10. 03.	14. 03.
Körperschaftsteuer	10. 03.	14. 03.

\*Keine Schonfrist bei Bar-/Scheckzahlung

## FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG I/2022

	Fälligkeit der Beiträge
Januar 2022	27. 01.
Februar 2022	24. 02.
März 2022	29. 03.

lung ermöglicht es, mehrere gleichartige (auch zukünftige) Auftragsverhältnisse eines Auftraggebers zu verschiedenen Erwerbstätigen in einem Verfahren zu klären. Die Feststellung erfolgt durch gutachterliche Äußerung.

Der Auftraggeber hat künftigen Erwerbstätigen eine Kopie der gutachterlichen Äußerung auszuhändigen.

Die Dauer des Vertrauensschutzes ist auf zwei Jahre beschränkt.

Mittels der Gruppenfeststellung können zudem künftig mehrere gleichartige Auftragsverhältnisse eines Erwerbstätigen zu demselben Auftraggeber beurteilt werden (wiederkehrende Zusammenarbeit).

So wird dem Risiko begegnet, dass im Rahmen einer Betriebsprüfung ein Beschäftigungsverhältnis festgestellt und Beiträge nachgefordert werden, obwohl hinsichtlich früherer Phasen der Zusammenarbeit nie eine Beanstandung erfolgt war.

### Aktuelles

#### **Kontoführungsentgelte Bausparverträge**

Bausparkassen dürfen für die Kontoführung auch in der Ansparphase kein Entgelt verlangen. Dies entschied das OLG Celle (Az. 3 U 39/21).

#### **EU: Steuertransparenz**

Neue EU-Vorschriften verpflichten multinationale Unternehmen zu mehr Steuertransparenz (Public Country-by-Country Reporting).

Am 11. November 2021 hat das Europäische Parlament der Einführung einer länderbezogenen öffentlichen Steuerberichtsspflicht für große multinationale Konzerne zugestimmt.

#### **COVID-19: EU-Kommission verlängert den befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen**

Die EU-Kommission hat den „Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen“ bis zum 30.06.2022 verlängert, der ursprünglich am 31.12.2021 auslaufen sollte. Ziel ist es hierbei die wirtschaftliche Erholung während der Corona-Pandemie aktiv zu unterstützen und Unternehmen, die nach wie

vor stark von der Pandemie betroffen sind, eine Hilfestellung zu geben. Die EU-Mitgliedstaaten sind hierdurch in der Lage ihre Beihilferegulungen zu verlängern.

#### **Kurzarbeit: weiter Arbeitsplätze sichern**

Das BMAS teilt mit, dass mit der Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit die Möglichkeit, die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von bis zu 24 Monaten nutzen zu können, für weitere drei Monate bis zum 31. März 2022 verlängert wird.

### Änderungen Infektionsschutzgesetz

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben die Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze beschlossen. Die neuen Regelungen beinhalten arbeitsrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen sowie Unterstützungsleistungen.

Das Gesetz gilt ab dem 24. November.

#### **Familien**

Der vereinfachte Zugang zu den Mindestsicherungssystemen sowie die erleichterte Vermögensprüfung im Kinderzuschlag bis zum 31. März 2022 werden verlängert. Ebenso die Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld.

#### **Kulturschaffende**

Verlängert werden auch die Ausnahmeregelung zur Verdienstgrenze von Kreativen und Kulturschaffenden, die wegen weggebrochener Einnahmen nun jenseits ihres künstlerischen Schaffens arbeiten, um Geld zu verdienen. Der besondere Schutz der Künstlersozialversicherung bleibt bei zusätzlichen Einnahmen aus nicht-künstlerischen Tätigkeiten in Höhe von bis zu 1.300 Euro im Monat bis zum Jahresende 2022 bestehen, die Mindesteinkommensgrenze bleibt ebenfalls bis Ende 2022 ausgesetzt.

#### **Arbeitnehmer und Arbeitgeber**

Der Zutritt zur Arbeitsstätte ist künftig nur Beschäftigten mit 3G-Status erlaubt, darüber muss der Arbeitgeber barrierefrei informieren: Vor Betreten der Arbeitsstätte

muss ein Nachweis über den Impf- bzw. Genesenenstatus oder ein gültiger Negativtest kontrolliert werden. Ausnahmen gelten nur, wenn unmittelbar vor Ort ein Test gemacht oder ein Impfangebot wahrgenommen wird. Die Bürgertests sind wieder kostenlos. Verstöße werden auf Seiten der Arbeitgeber und der Beschäftigten mit einem Bußgeld geahndet und können für Beschäftigte arbeitsrechtliche Konsequenzen haben. Die Daten über den Geimpft-, Genesen- oder Getestet-Status dürfen von den Arbeitgebern zur Erfüllung der Kontroll- und Dokumentationspflichten verarbeitet, aber nicht langfristig gespeichert werden, auch um die betrieblichen Hygienekonzepte besser anpassen zu können.

#### **Pflegeeinrichtungen**

Zum Schutz der in Pflegeeinrichtungen und Angeboten der Eingliederungshilfe betreuten Menschen gilt dort auch für Arbeitgeber und Beschäftigte, die geimpft oder genesen sind, dass sie zusätzlich den Nachweis eines negativen Schnell- oder Selbsttests bzw. PCR-Tests vorlegen müssen. Gleiches gilt auch für Besuchspersonen wie Angehörige, aber auch solche, die die Einrichtungen aus beruflichen Gründen betreten (z. B. Paketzusteller, Handwerkerinnen oder Therapeuten).

#### **Soziale Dienstleister**

Mit dem Sozialdienstleister-Einsatz-Gesetz besteht die Grundlage, sozialen Dienstleistern auch während der Krise weitere Leistungen zu gewähren und so die soziale Infrastruktur zu schützen. Damit soziale Dienstleister beispielsweise im Bereich der Arbeitsmarktpolitik, der Rehabilitation oder der Behindertenhilfe auch weiterhin abgesichert sind, wird das SodEG bis zum 19. März 2022 verlängert.

#### **Rente/Hinzuverdienst**

Wer bei vorgezogener Altersrente in dieser Zeit seine Arbeitskraft weiterhin zur Verfügung stellen möchte, soll daran nicht durch mögliche Nachteile gehindert werden. Deshalb soll die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogener Altersrente auch für das Jahr 2022 auf 46.060 Euro angehoben werden. Für Bezieher von vorzeitigen Altersrenten aus der Alterssicherung der Landwirte (AdL) wird die Hinzuverdienstregelungen für das Jahr 2022 ausgesetzt.

### Impfunterstützungsgebot

Arbeitgeber sollen ihre Beschäftigten über die Risiken einer COVID-19-Erkrankung aufklären und über die Möglichkeit einer Impfung informieren - und zwar auch ausdrücklich in der arbeitsschutzrechtlichen Unterweisung. Sie sollen ermöglichen, dass ihre Beschäftigten Impfangebote im Betrieb oder extern, z. B. durch mobile Impfteams, während der Arbeitszeit wahrnehmen können (Impfunterstützungsgebot). Außerdem sollen Arbeitgeber Betriebsärztinnen, -ärztinnen und überbetriebliche Dienste, die Schutzimpfungen im Betrieb anbieten, durch organisatorische und personelle Maßnahmen unterstützen.

tinnen, -ärztinnen und überbetriebliche Dienste, die Schutzimpfungen im Betrieb anbieten, durch organisatorische und personelle Maßnahmen unterstützen.

### Sozialversicherungspflicht für Ärzte

Damit für die Impfkampagne weiterhin ausreichend ärztliches Personal zur Verfügung steht, wird die Befreiung von der Sozialversicherungspflicht für Ärzte in Impfbüros bis zum 30. April 2022 verlängert.

### Coronahilfen werden verlängert

In der Kabinettsitzung am 24.11.2021

haben sich BMF und BMWi auf die Einzelheiten der Verlängerung der Corona-Wirtschaftshilfen verständigt.

Für den Zeitraum 01.01.2022 bis 30.03.2022 wird die Neustarthilfe Plus für Soloselbstständige sowie die Corona-Überbrückungshilfe III Plus - als Überbrückungshilfe IV - fortgeführt.

Verlängert werden für den gleichen Zeitraum die Härtefallhilfen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen.

Hierzu folgen weitere Informationen.

## Übersicht Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen in der Sozialversicherung 2022

<b>Beitragsbemessungsgrenzen 2022</b>	<b>Alte Bundesländer</b>	<b>Neue Bundesländer</b>
Kranken- und Pflegeversicherung (jährlich)	58.050,00 €	58.050,00 €
Kranken- und Pflegeversicherung (monatlich)	4.837,50 €	4.837,50 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (jährlich)	84.600,00 €	81.000,00 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (monatlich)	7.050,00 €	6.750,00 €
Knappschaftliche Rentenversicherung (jährlich)	103.800,00 €	100.200,00 €
Knappschaftliche Rentenversicherung (monatlich)	8.650,00 €	8.350,00 €
<b>Bezugsgrößen 2022</b>	<b>Alte Bundesländer</b>	<b>Neue Bundesländer</b>
Kranken- und Pflegeversicherung (jährlich)	39.480,00 €	39.480,00 €
Kranken- und Pflegeversicherung (monatlich)	3.290,00 €	3.290,00 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (jährlich)	39.480,00 €	37.800,00 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (monatlich)	3.290,00 €	3.150,00 €

## Weitere Werte in der Sozialversicherung 2022

<b>Jahresarbeitsentgeltgrenzen (bundeseinheitlich)</b>	<b>Erläuterung bei Jahresarbeitsentgeltgrenze</b>
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	64.350,00 €
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze	58.050,00 €
<b>Freiwillige Versicherung in der Krankenversicherung (bundeseinheitlich; monatlich)</b>	
Regelbemessungsgrenze - hauptberuflich Selbständige identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze	4.837,50 €
<b>Mindestbemessungsgrundlage - allgemein</b>	
Als beitragspflichtige Einnahmen gilt für den Kalendertag mindestens der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße (§ 240 Abs. 4 SGB V). $3.290,00 / 90 * 30 = 1.096,67$	1.096,67 €
<b>Geringverdiener (bundeseinheitlich)</b>	Erläuterung bei Geringverdiener
Geringverdienergrenze (monatlich)	325,00 €
<b>Familienversicherung</b>	
Gesamteinkommengrenze für den Anspruch auf Familienversicherung (monatlich) ein Siebtel der Bezugsgröße (3.290,00 € / 7)	470,00 €
<b>Geringfügigkeit (bundeseinheitlich)</b>	Erläuterung bei Geringfügige Beschäftigten
Geringfügigkeitgrenze (monatlich)	450,00 €
Mindestbemessungsgrundlage in der Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte (bei Wahl der Rentenversicherungspflicht)	175,00 €
Mindestbeitrag in der Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte bei Rentenversicherungspflicht (175,00 € * 18,6%).	32,55 €
<b>Gleitzone / Übergangsbereich (bundeseinheitlich)</b>	Erläuterung bei Gleitzone
Gleitzonebeginn (monatlich)	450,01 €
Gleitzoneende (monatlich)	1.300,00 €

## Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchhaltungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen. Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31. Dezember 2021 bestimmte Unterlagen vernichtet werden.

**Zehnjährige Aufbewahrungsfrist** für folgende Unterlagen:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw. für die Jahre 2011 und früher
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 2011 oder früher aufgestellt wurden sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- Diese Frist gilt bei EDV-gestützten Buchführungssystemen auch für Verfahrensdokumentationen, Handbücher usw. dabei ist die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Buchführung auch erfüllt, wenn die genannten Buchführungsbestandteile in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht oder gedruckt werden können.
- Für Buchungsbelege galt bis 1999 eine sechsjährige Aufbewahrungsfrist; sie ist grundsätzlich letztmals für Belege aus dem Jahr 1992 anzuwenden. Nach dieser Gesetzesänderung gilt für später entstandene Buchungsbelege ebenfalls die zehnjährige Aufbewahrungsfrist. Das bedeutet, dass Buchungsbelege aus dem Jahr 2011 erst nach dem 31. Dezember 2021 vernichtet werden dürfen.

### Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 2015 oder früher
- Lohnkonto-Belege, die nicht Teil der Buchführung sind, für Lohnzahlungen vor dem 01.01.2016

**Hinweis:** Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann noch nicht zulässig,

wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist.

Belegart	Jahre
Abrechnungsunterlagen	6
Aktenvermerke	6
Angebote	6
Anhang	10
Anlagenkartei und -verzeichnis	10
Arbeitsanweisungen	
für EDV-Buchführung	10
Auftragsbestätigungen	6
Ausfuhrunterlagen	6
Außendienstabrechnungen	10
Bankbelege	10
Bauakten	6
Beförderungspapiere	6
Beitragsabrechnung zur Sozialversicherung	6
Bestellunterlagen	6
Betriebsabrechnungsbögen	10
Betriebskostenabrechnung	6
Betriebsprüfungsberichte	6
Bewertungsunterlagen	10
Bewirtschaftungsbelege	10
Bilanzen	10
Buchführungsprogramme	10
Buchungsbelege	10
Darlehensunterlagen	6
Datensicherungen	10
Dauerauftragsunterlagen	6
Debitorenlisten	10
Depotauszüge	10
EDV-Journal	10
Einfuhrbelege	6
Einheitswertbescheide	10
Eröffnungsbilanz	10
Essenmarkenabrechnung	6
Exportunterlagen	6
Fahrtenbücher	10
Frachtbriefe	6
Gehaltskonten	6
Gehaltslisten	10
Geschäftsberichte	10
Geschäftsbriefe	6
Gewinn- und Verlustrechnung	10
Grundbuchauszüge	10
Grundstücksunterlagen	6
Handelsbilanz	10
Handelsregisterauszüge	6

Hauptabschlussübersicht	10
Inventar	10
Investitionszulagenbelege	6
Jahresabschlüsse (inkl. Erläuterungen)	10
Journale	10
Kalkulationsunterlagen	6
Kassenberichte	10
Kassenstreifen	6
Kassenzettel (Buchungsunterlagen)	10
Kontenpläne (inkl. Änderungen)	10
Kontoauszüge	10
Kreditunterlagen	6
Lagebericht	10
Lagerbuchführung	10
Lieferscheine bis Erhalt/Versand der Rechnung	
Lohnbelege	6
Lohnlisten	10
Lohnsteueranmeldung	10
Magnetbänder zur Datensicherung	10
Mahnbescheide	6
Mietunterlagen	6
Nachnahmebelege	6
Offene-Posten-Listen	10
Pachtunterlagen	6
Preislisten (Speise- und Getränkekarten)	6
Programmbeschreibung für EDV	10
Provisionsabrechnungen und -unterlagen	6
Prozessunterlagen	6
Rechnungen	10
Registrierkassenstreifen	6
Reisekostenabrechnungen (Buchungsbeleg)	10
Rentenversicherungsnachweis	6
Sachkonten	10
Saldenbestätigungen	10
Schadensmeldungen und -unterlagen	6
Schecks	10
Schriftverkehr	6
Steuererklärungen, -unterlagen	10
Umsatzsteuervoranmeldungen	10
Versicherungspolizen	6
Verträge	6
Werbegeschenknachweise	10
Zinsberechnungen	6
Zollbelege	6
Zollbelege über Einfuhrumsatzsteuer	10

Verfasser/Herausgeber:

V.S.H. Dienstleistungen GmbH, Hofmark 2, 84568 Pleiskirchen - Die Mandanten-Information I/2022

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung der V.S.H. erstellt werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.